

Satzung des Vereins „Alumni- und Förderverein Lebensmitteltechnik Trier e.V.“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Trier – Neufassung vom 01.12.2022

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Vereinigung „ Alumni- und Förderverein Lebensmitteltechnik Trier e.V.“ ist ein Verein im Sinne der § 21 ff. BGB und hat seinen Sitz in Trier. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Zusammenwirkens von Wirtschaft und der Hochschule Trier, Fachrichtung Lebensmitteltechnik sowie deren Mitgliedern auf dem Gebiet von Wissenschaft, Forschung und Lehre.
3. Zweck des Vereins ist insbesondere die Aufrechterhaltung des Kontakts der Fachrichtung Lebensmitteltechnik mit ihren Alumni (ehemalig Studierenden), Lehrenden, Mitarbeitern und Förderern.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - 4.1 Förderung der Fortbildung der Mitglieder, z.B. durch Veranstaltungen, Tagungen, Seminare, Prämierung von Abschlussarbeiten u.ä.
 - 4.2 Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Ansehens der Fachrichtung.
 - 4.3 Aufbau und Erweiterung eines Alumni-Netzwerks.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
6. Der Verein verpflichtet sich, selbstlos tätig zu sein und dabei keine eigenwirtschaftlichen Zwecke zu verfolgen.
7. Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen der Vereinigung. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder aktive und ehemalige Studierende der Fachrichtung Lebensmitteltechnik werden. Ebenso können natürliche und juristische Personen Mitglied werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die in Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

5. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigung beendet werden. Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründe für den Ausschluss sind z.B. Rückstände an Beitragszahlungen trotz zweimaliger Mahnung, grobe Verstöße gegen die Zwecke und Ziele des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
7. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient machen, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wichtige Gründe sind z.B.:

- Rückstand mit Beitragszahlungen trotz zweimaliger Mahnung
- Grobe Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins
- Schädigung des Ansehens des Vereins

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der vom Vorstand einzuladen ist, findet möglichst einmal im Jahr, mindestens aber alle 2 Jahre statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss eine solche einberufen, wenn dies schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der zu behandelnden Punkte schriftlich verlangt wird.
3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst u.a.:
 - a) die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands nach Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
 - e) Berichte

- f) Wahl des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder
- g) Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihm bestimmten Vertreter, der Mitglied des Vorstands sein soll, geleitet.

- 4. Über Mitgliederversammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben sind.
Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 6. Gäste sind bei Mitgliederversammlungen zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.
- 7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Förderkreis der Hochschule Trier e.V. bzw. die Hochschule Trier, falls dieser Förderkreis nicht mehr existiert. Das Vereinsvermögen ist dann ausschließlich für Zwecke im Sinne von §2 der Satzung zu verwenden.

§6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer/m Vorsitzenden
 - b) einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/m Schriftführenden
 - d) der/m Schatzmeister/in
 - e) mind. 2 Besitzenden
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Die Vorsitzenden handeln im Namen des Vorstands und setzt die Tagesordnungen fest.
- 6. Schriftführende/r und Schatzmeister/in unterstützen die Vorsitzenden in der Durchführung ihrer Aufgaben. Der/die Schatzmeister/in übernimmt

insbesondere die Kassenführung und ist für die ordnungsgemäße Führung verantwortlich.

7. Der Verein wird im Sinne des BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
8. In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden muss, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann; zu solchen Entscheidungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung einzuholen.

Bei Beschlussfassungen durch den Vorstand entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§7 Vereinsjahr und Kassenprüfung

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen und des laufenden Jahres sowie der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

Verlesen und beschlossen durch die Anwesenden der a.o. Mitgliederversammlung am 01.12.2022 an der Hochschule Trier.